

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 3 KR 17/08 B

L 5 KR 374/06 (Bayerisches LSG)
S 15 KR 675/06 (SG Würzburg)

..... ,

Kläger, Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Techniker Krankenkasse,
Bramfelder Straße 140, 22305 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. Mai 2008 durch den Vorsitzenden Richter Dr. H a m b ü c h e n sowie die Richter S c h r i e v e r und Dr. S c h ü t z e beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Beschwerdeverfahren vor dem Bundessozialgericht Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landesozialgerichts vom 11. März 2008 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Der Kläger hat mit einem am 6.5.2008 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schreiben gegen das ihm am 19.4.2008 zugestellte Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts (LSG) vom 11.3.2008, dem der Beschluss des Sozialgerichts (SG) Hamburg vom 28.8.2006 und der Gerichtsbescheid des SG Würzburg vom 22.11.2006 vorausgegangen waren, Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision eingelegt und für das Beschwerdeverfahren die Beordnung eines Rechtsanwalts im Wege der Prozesskostenhilfe beantragt. Dem Schreiben war eine Erklärung über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nicht beigelegt.
- 2 1) Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beordnung eines Rechtsanwalts ist abzulehnen. Die Bewilligung ist ua nur zulässig, wenn sowohl das Prozesskostenhilfegesuch als auch die auf dem vorgeschriebenen Vordruck abzugebende Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse in der gesetzlich vorgeschriebenen Form (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 117 Abs 2 und 4 ZPO) bis zum Ablauf der Beschwerdefrist eingereicht werden (BSG SozR 1750 § 117 Nr 1). Darauf ist der Kläger in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils des LSG und im Schreiben des Berichterstatters des erkennenden Senats vom 8.5.2008 ausdrücklich hingewiesen worden. Diese Zulässigkeitsvoraussetzungen sind im vorliegenden Fall nicht erfüllt. Der Kläger hat dem BSG innerhalb der am 19.5.2008 abgelaufenen einmonatigen Beschwerdefrist (§ 160a Abs 1 Satz 2 SGG) eine solche Erklärung nicht vorgelegt. Da dem Kläger keine Prozesskostenhilfe zusteht, ist auch der Antrag auf Beordnung eines Rechtsanwalts abzulehnen.
- 3 2) Die von dem Kläger selbst erhobene Beschwerde entspricht nicht der gesetzlichen Form und muss deshalb durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig verworfen werden (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 SGG), weil sie nicht durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt worden ist.
- 4 3) Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

